

# Abgrenzung zwischen Gewährleistung und Garantie

In der Praxis wird die Gewährleistung gern in eine Garantie abgewandelt. Worauf man dabei achten sollte.

TEXT: KATHARINA MÜLLER

Die Gewährleistungsvorschriften der §§ 922 ABGB sind nachgiebiges Recht. Sie werden daher in der Praxis häufig insbesondere durch eine Garantie abgeändert. Der Inhalt der Garantie ist im Einzelfall durch Vertragsauslegung zu ermitteln.<sup>1</sup>

## Auslegung von Verträgen

Verträge sind zunächst ausgehend vom Wortsinn in seiner gewöhnlichen Bedeutung auszulegen. In weiterer Folge ist auch der Wille der Parteien zu erforschen,<sup>2</sup> wobei dieser im Rang dem Wortsinn nicht nachsteht.<sup>3</sup> Erklärungen der Parteien sind dabei danach zu beurteilen, wie ein redlicher und verständiger Erklärungsempfänger diese bei objektiver Beurteilung der Sachlage verstanden hätte.<sup>4</sup> Lässt sich so kein eindeutiger Sinn ermitteln, ist auf den hypothetischen Parteiwillen, die Übung des redlichen Verkehrs, den Grundsatz von Treu und Glauben sowie die Verkehrsauffassung zurückzugreifen (ergänzende Vertragsauslegung).<sup>5</sup>

## Gewährleistung

Der Schuldner haftet bei entgeltlichen Verträgen für Mängel, welche die Leistung bei ihrer Erbringung aufweist.<sup>6</sup> Eine Leistung ist dann mangelhaft, wenn sie in qualitativer oder quantitativer Hinsicht nicht der vertraglich geschuldeten Leistung entspricht.<sup>7</sup> Maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung eines Mangels ist die Übergabe der Sache bzw. die Abnahme der Leistung. Der Schuldner haftet nach den gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften nur für jene Mängel, die im Zeitpunkt der Übergabe bzw. Abnahme (zumindest latent) bereits vorhanden waren, jedoch nicht für Mängel, die erst danach auftreten.<sup>8</sup> Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beträgt für unbewegliche Sachen drei Jahre und für bewegliche zwei Jahre, jeweils ab Übernahme.

## Garantie

Die Garantie ist die vertragliche Abrede, mit der das gesetzliche Gewährleistungs- und Schadenersatzrecht modifiziert wird.<sup>9</sup> Verpflichtet sich der Schuldner auch gegenüber einem Dritten (wie etwa bei Herstellergarantien), für die Mangelfreiheit einzustehen, spricht man von echter Garantie. Diese bildet eine selbstständige, von der ursprünglichen Verbindlichkeit unabhängige Schuld.<sup>10</sup> Eine unechte Garantie ist hingegen Teil des Hauptvertrags, mit

der die gesetzlichen Gewährleistungspflichten nur gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner ausdrücklich übernommen, erweitert oder verlängert werden.<sup>11</sup> Die Garantiebestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlängern häufig die Gewährleistungsfristen einerseits und normieren andererseits die Haftung für Mängel, die während des gesamten Garantiezeitraums auftreten.

## Praxistipp

Es empfiehlt sich im Einzelfall, den konkreten Umfang der übernommenen Verpflichtungen durch sorgfältige Vertragsauslegung unter Berücksichtigung des Parteiwillens zu ermitteln. Bestehen Unklarheiten, sollten diese im Zuge der Vertragsprüfung vor Vertragsabschluss ergänzend klargestellt werden (sofern möglich). Bei öffentlichen Auftraggebern kann durch Bieterfragen der Haftungsumfang aufgeklärt werden. □

### Bibliografie:

<sup>1</sup> Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II14 Rz 433.

<sup>2</sup> RIS-Justiz RS0017915; zuletzt OGH 3 Ob 186/15a; Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II14 Rz 349.

<sup>3</sup> RIS-Justiz RS0017915; OGH 7 Ob 657/87.

<sup>4</sup> RIS-Justiz RS0113932; zuletzt 9 ObA 28/16g.

<sup>5</sup> RIS-Justiz RS0017832; OGH 5 Ob 166/15w.

<sup>6</sup> Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II14 Rz 302.

<sup>7</sup> RIS-Justiz RS0018547; zuletzt OGH 7 Ob 4/16p.

<sup>8</sup> Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II14 Rz 366f.

<sup>9</sup> Ofner in Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB Praxiskommentar4 § 922 ABGB Rz 43.

<sup>10</sup> Ofner in Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB Praxiskommentar4 § 922 ABGB Rz 43; Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II14 Rz 434.

<sup>11</sup> RIS-Justiz RS0016964.

## ZUR AUTORIN

### DDr. Katharina Müller

ist Partnerin bei Müller Partner Rechtsanwälte

Rockgasse 6, A-1010 Wien

[www.mplaw.at](http://www.mplaw.at)

